

Wenn sich das Finanzamt ankündigt, muß keine Panik ausbrechen - Gute Vorbereitung und Informationskontrolle sparen Geld und Zeit

Betriebsprüfung: Auch der Beamte ist am reibungslosen Ablauf interessiert

Von MICHAEL IVENS

Hamburg
Neben der Steuerfahndung gehört auch die sogenannte Außenprüfung zu den wirkungsvollen Mitteln der Finanzverwaltung, ihr Steuererfolg kommen zu mehreren: Jeder eingesetzte Prüfer „erwirtschaftet“ statistisch gesehen Mehrsteuern in einer Größenordnung von einer Million Mark - obwohl der Zweck der Außenprüfung in der richtigen Ermittlung und Beurteilung von steuerlichen Sachverhalten, nicht dagegen in der Erzielung zusätzlicher Steuern besteht.

Beginnt die Steuerfahndung mit einem Paukenschlag, so gibt sich die Außenprüfung dagegen weitaus moderater. Ihr geht grundsätzlich eine Prüfungsanordnung voran, mit der dem Betroffenen zugleich der Prüfungsbeginn zwei bis vier Wochen im voraus bekanntgegeben wird. Dabei kann der Betroffene sogar eine Verschiebung des Prüfungstermins erreichen, wenn es hierfür wichtige Gründe gibt, wie etwa Umbauarbeiten im Betrieb oder die Verhinderung seines steuerlichen Beraters beziehungsweise Buchhalters.

Als vorteilhaft kann sich eine Verlegung des Prüfungstermins auch erweisen, wenn es etwa im Falle einer Steuerhinterziehung gilt. Zeit für eine strafbefreiende Selbstanzeige zu gewinnen. Wenn der Beamte erst erschienen ist, führt eine Selbstanzeige nicht mehr zur Straffreiheit.

Im Prinzip werden nur Betriebe (und deren Gesellschafter), nicht aber Privatpersonen geprüft, so daß man in der Praxis meist von der „Betriebsprüfung“ und nicht, wie das Gesetz, von der „Außenprüfung“ spricht. Aber auch zwischen den Betrieben gibt es Unterschiede. Während Großbetriebe einer lückenlosen Überprüfung unterliegen, müssen Mittelbetriebe im Durchschnitt nur alle zehn Jahre mit einer Prüfung rechnen, wobei sich der Prüfungszeitraum in der Regel auf die letzten drei Besteuerungsjahre erstreckt. Bei kleineren Betrieben ist der

durchschnittliche Prüfungstermin noch länger.

Allerdings darf man sich nicht täuschen: Ist die Finanzverwaltung bei einer Betriebsprüfung auf Mängel gestoßen, so kann es schon nach kürzerer Zeit zu einer erneuten Überprüfung kommen, eine Bindung der Finanzverwaltung an den üblichen Prüfungsrythmus besteht nicht. Ebenso kann ein besonderer Anlaß, wie zum Beispiel eine Betriebsaufspaltung oder -aufgabe, zu einer außerordentlichen Prüfung führen.

Mit der Prüfungsanordnung wird der sachliche Umfang der Betriebsprüfung abgesteckt. Die Anordnung weist insbesondere aus, welche Steuerarten (Einkommensteuer, Gewerbesteuer etc.) für welchen Zeitraum (zum Beispiel 1991 bis 1993) geprüft werden sollen. Daneben werden der Name des Prüfers und die Rechtsgrundlagen der Prüfung angegeben. Einer besonderen Begründung bedarf die Prüfungsanordnung nur im Ausnahmefall. Vor allem dann, wenn bei Mittel- und kleineren Betrieben der Prüfungszeitraum über die letzten drei Veranlagungszeiträume ausgedehnt werden soll.

Eine derartige Prüfungsaußendehnung ist nur dann zulässig, wenn hinsichtlich der Vorjahre der Verdacht einer Steuerstraftat beziehungsweise -ordnungswidrigkeit besteht oder mit nicht unerheblichen Steuernachforderungen oder -erstattungen zu rechnen ist. Dabei müssen sich die Vermutungen der Finanzverwaltung auf Tatsachen stützen, die in der Begründung zur Prüfungsaußendehnung anzugeben sind. Fehlt es hieran, so ist die Ausdehnung der Prüfung mit der Beschwerde und einem gleichzeitigen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung angreifbar.

Ist eine Prüfungsanordnung

ergangen, so empfiehlt es sich, die Prüfung eingehend vorzubereiten. Hierzu sollte man vor allem die betroffenen Problemfelder mit seinem Steuerberater erörtern und alle diesbezüglichen Unterlagen zusammenstellen, damit sie zum Prüfungszeitpunkt griffbereit sind. Ferner kann es vorteilhaft sein, Kontakt zum Prüfer aufzunehmen, um den näheren Prüfungsablauf abzustimmen. Auch der Prüfer ist an einem reibungslosen Ablauf interes-

siert, denn er wird nach der Qualität und Anzahl seiner Prüfungen und nicht nach dem Mehrergebnis beurteilt. Nicht selten läßt sich vom Prüfer in Erfahrung bringen, welche Schwerepunkte dieser bei Prüfungen setzt, wodurch wiederum die Prüfungsvorbereitung erleichtert wird. Wichtig ist es schließlich, eine verlässliche Auskunftsperson zu benennen, an die sich der Prüfer wenden kann. Zugleich sind alle anderen Mitarbeiter anzuweisen, Fragen nicht zu beantworten. Nur so läßt sich kontrollieren, welche Informationen der Prüfer erhält.

Während der Prüfung unterliegt der Betroffene bestimmten Mitwirkungsverpflichtungen,

die er im Rahmen des Gebotenen ohne unnötige Konfrontation mit dem Prüfer erfüllen sollte. So muß der Steuerpflichtige dem Prüfer Auskunft über die zu prüfenden steuerlichen Verhältnisse erteilen und auf Anfordern alle diesbezüglichen Unterlagen vorlegen. Allerdings kann sich der Betroffene eine angemessene Zeit zum Überlegen ausbedingen.

Einem Verlangen nach Vorlage muß er dann nicht nachkommen, wenn das Ermessen

pflichtige überblicken, welche Kenntnisse der Prüfer erlangt.

Eine Besichtigung seiner Betriebsräume muß der Steuerpflichtige nach vorheriger Ankündigung dulden. Die Privatwohnung des Betroffenen darf der Prüfer jedoch nur mit dessen Zustimmung betreten. Alle Mitwirkungsverpflichtungen des Steuerpflichtigen finden darüber hinaus ein Ende, wenn gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit eingeleitet wurde. Ist das der Fall, so ist der Steuerpflichtige hiervon zu unterrichten und über sein Mitwirkungsverweigerungsrecht zu belehren.

Besonderheiten bestehen ferner hinsichtlich der Dritten, mit denen der Steuerpflichtige in einer Geschäftsbeziehung steht (zum Beispiel Lieferanten). Von ihnen darf das Finanzamt erst dann Auskunft verlangen, wenn die Sachverhaltsaufklärung beim Steuerpflichtigen nicht zum Erfolg führt. Hierdurch erlangt der Betroffene einen Schutz davor, daß seine Geschäftsbeziehungen zu Dritten durch Nachforschungen des Finanzamtes belastet werden.

Auf der anderen Seite kann der Steuerpflichtige beanspruchen, ihm die Namen seiner Geschäftspartner aufzugeben, über die das Finanzamt im Prüfungsverlauf Kontrollmittelteilungen fertigt. Das versetzt den Steuerpflichtigen in die Lage, die betroffenen Geschäftspartner zu unterrichten, so daß diese in entsprechenden Fällen Gelegenheit zur Selbstanzeige erhalten.

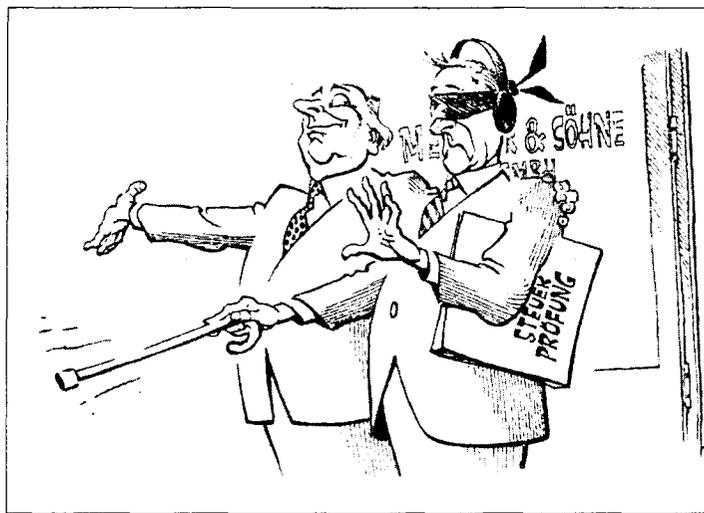
Die eigentliche Prüfung endet mit der sogenannten Schlußbesprechung, die dem Betroffenen rechtzeitig (vier Wochen) vorher bekanntzugeben ist, damit dieser sich hierauf vorbereiten kann. Die Schlußbesprechung wird von

den Beteiligten oft dazu genutzt, eine einvernehmliche Regelung der aufgetretenen Streitpunkte zu erreichen. Sowohl die Finanzverwaltung als auch der Steuerpflichtige haben ein großes Interesse daran, die ansonsten drohenden jahrelangen Streitigkeiten vor den Finanzgerichten zu vermeiden.

Allerdings setzt die Einigung in der Regel nicht bei den anstehenden Rechtsfragen an. Oft wird nämlich keine der Seiten bereit sein, ihren Standpunkt ganz aufzugeben. Ein beiderseitiges Nachgeben, der sogenannte Vergleich, über Rechtsfragen ist nicht zulässig. Der Ansatz für die Einigung liegt vielmehr in einer sogenannten tatsächlichen Verständigung über Sachverhaltsfragen. Bei Schwierig zu ermittelnden Umständen, wie zum Beispiel Umweltschätzungen, können sich die Parteien rechtsverbindlich darüber einigen, von welchem Sachverhalt sie ausgehen wollen. So kann man sich in Schätzungs-fällen etwa mit dem Finanzamt darüber verständigen, ob der Betroffene Einnahmen von 500 000 Mark oder von einer Million Mark erzielt hat (Sachverhaltsfrage), eine verbindliche Einigung darüber, ob die Einnahmen tarifbegünstigt sind oder dem vollen Steuersatz unterliegen (Rechtsfrage) ist dagegen nicht möglich. Einer „tatsächlichen Verständigung“ muß das Veranlagungsfinanzamt zustimmen.

Im Anschluß an die Schlußbesprechung fertigt das Finanzamt den Prüfungsbericht (kurz: Bp-Bericht), in dem die Prüfungsfeststellungen und die Änderungen der Besteuerungsgrundlagen dargestellt werden, ohne daß die Mehrsteuern ausgewiesen werden müssen. Die Festsetzung etwaiger Mehrsteuern erfolgt vielmehr in den geänderten Steuerbescheiden, die auf der Basis des Bp-Berichtes ergehen. Hält der Steuerpflichtige die Steuererhöhungen für rechtswidrig, so kann er gegen die Änderungsbescheide Einspruch einlegen, nicht jedoch gegen den Prüfungsbericht.

Michael Ivens ist Rechtsanwalt in Hamburg.



ZEICHNUNG: BERNHARD A. SKOTT